Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Die Johann-Martin-Straße ist hergestellt und als Ortsstraße zu widmen.

Begründung:

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss am 06.10.2026 in öffentlicher Sitzung die Widmung.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Johann-Martin-Straße
Stadt/Gemeinde:	Füssen;
Landkreis:	Ostallgäu;
Widmungsbeschränkung:	keine;
Flurnummern:	2827/3, Gemarkung Füssen; 2829/2, Gemarkung Füssen; 2828/2, Gemarkung Füssen; 2830/9, Gemarkung Füssen; 2828/5, Gemarkung Füssen; 2829/7, Gemarkung Füssen; 2828/9, Gemarkung Füssen; 2829/12, Gemarkung Füssen; 2822/21, Gemarkung Füssen; 2822/15, Gemarkung Füssen; 2822/9, Gemarkung Füssen; 2822/3, Gemarkung Füssen; 2830/10, Gemarkung Füssen;
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Weidachstraße a. H. der Fl.Nr. 3016/5 Gmk. Füssen nordöstliche Grundstückgrenze;
Endpunkt:	Einmündung in die Weidachstraße a. H. der Fl.Nr. 2828/1 Gmk. Füssen südwestliche Grundstücksgrenze;
Länge:	0,670 km;
Baulastträger:	Stadt Füssen;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraßen, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	21.10.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Füssen, 19.10.2026

Gez.

Maximilian Eichstetter,
Erster Bürgermeister